

# Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 9. 5. 2018

Nummer 16

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>			
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>			
Bek. 14. 3. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRetiDG; „Anforderungen an eine strukturierte und standardisierte Notrufabfrage (SSN) als Voraussetzung für die sachgerechte Bearbeitung von Hilfeersuchen in Leitstellen“	344		
RdErl. 3. 4. 2018, Waffenrecht; Sicherheit in Schießstätten 21012	347		
<b>C. Finanzministerium</b>			
RdErl. 24. 4. 2018, Durchführungshinweise zu § 19 NBesG 20441	347		
RdErl. 27. 4. 2018, Verfahrensregelungen bei der Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag	351		
20442			
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>			
Erl. 9. 5. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern (Richtlinie Frühe Hilfen)	352		
21132			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>			
<b>F. Kultusministerium</b>			
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>			
Erl. 9. 5. 2018, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk)	353		
77100			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
RdErl. 18. 4. 2018, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen	354		
78512			
<b>I. Justizministerium</b>			
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>			
<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>			
Bek. 25. 4. 2018, Änderung der Satzung der „Dr. Kristine Bolten-Stiftung“	356	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 25. 4. 2018, Anerkennung der „Bürgerstiftung Dorfgemeinschaft Harkebrügge“	356
		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 5. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Holding GmbH)	357
		Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Nowega GmbH und Erdgas Münster GmbH)	357
		Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	357
		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 20. 2. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 8 bis 60 im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe	358
		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß den §§ 5 und 7 bis 12 UVPG; Ersatzneubau von Strommasten auf der Stromtrasse Ibbenbüren—Alfhausen	358
		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Bahnsteigs mit Bahnsteigzuwegung im Bahnhof Selsingen auf der Eisenbahnstrecke Rotenburg (Wümme)—Bremervörde	358
		Bek. 23. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Ersatz der technischen Sicherungsanlage am Bahnübergang „Zeven—Nord“ auf der Eisenbahnstrecke Zeven—Tostedt	358
		Bek. 24. 4. 2018, Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Hängegleiter „Zahrenholz“	359
		Bek. 24. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Auflassung des Bahnübergangs „Zum Lichtenberg“ in Stade auf der Strecke Hasedorf—Stade	359
		Bek. 30. 4. 2018, Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 39 von Lüneburg nach Wolfsburg. 7. Bauabschnitt	359
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 17. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Winsen I GmbH)	360
		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Hohnhorst GmbH & Co. KG, Eldingen)	360
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)	361
		Bek. 20. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck eG)	361
		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
		Bek. 12. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Uelzena eG)	361
		Bek. 13. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ReZi Bioenergie GbR, Langendorf)	362
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht	362
		<b>Stellenausschreibungen</b>	362—365

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung  
für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung  
im Handwerk  
(Meisterprämie im Handwerk)

Erl. d. MW v. 9. 5. 2018 — 20-32130/0002 —

— VORIS 77100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Die erfolgreich absolvierte Meisterprüfung befähigt zur meisterhaften Ausführung eines Handwerks, Auszubildende ordnungsgemäß auszubilden und zum selbständigen Führen eines Handwerksbetriebs.

Die bestandene Meisterprüfung ermöglicht den qualifikationsgebundenen Zugang zu den Gewerben der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung — HwO). Sie berechtigt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 a HwO zum selbständigen Betrieb dieser zulassungspflichtigen Handwerke als stehende Gewerbe. In zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben ist eine Meisterausbildung ebenfalls möglich, aber nicht Voraussetzung für das Führen eines selbständigen Handwerksbetriebs.

353

Die Anzahl der Meisterabsolventinnen und Meisterabsolventen im Handwerk ist in allen Gewerben (Anlagen A, B1 und B2 HwO) seit Jahren rückläufig. Die Anzahl der Betriebe in den zulassungsbeschränkten Gewerben der Anlage A HwO sinkt.

Um der Dequalifizierung und Folgenwirkungen auf die Struktur der Betriebe im Handwerk entgegenzuwirken, soll der Meistertitel im Handwerk durch die Gewährung der Meisterprämie attraktiver gemacht werden. Die Meisterprämie soll außerdem die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung unterstreichen und den Weg in die berufliche Bildung interessanter machen. Mit der Meisterprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Die Prämie gewährt eine finanzielle Anerkennung für die bestandene Meisterprüfung im Handwerk.

Die Gewährung der Meisterprämie als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Meisterprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Meisterprämie

Die Meisterprämie wird für das Bestehen der Meisterprüfung in einem Gewerbe gemäß der HwO vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Meisterprämie

Begünstigte sind Meisterinnen und Meister nach der HwO.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Prämie wird für Absolventinnen und Absolventen mit einem Meisterabschluss im Handwerk nach der HwO gewährt, die ihre Prüfung erfolgreich seit dem 1. 9. 2017 insgesamt abgeschlossen haben (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 21 MPVerfVO).

4.2 Hauptwohnsitz oder Ort der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung in einem Handwerksbetrieb muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses seit mindestens sechs Monaten in Niedersachsen liegen (Nachweis durch erweiterte Meldebescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als Vorlage im Kundenportal der NBank).

4.3 Der Antrag muss spätestens 16 Monate nach insgesamt bestandener Meisterprüfung (Datum des Meisterprüfungszeugnisses i. S. von § 21 MPVerfVO) gestellt werden (Ausschlussfrist).

4.4 Die Prämie wird nur einmal pro Person gewährt.

5. Art und Umfang, Höhe der Meisterprämie

Die Prämie beträgt 4 000 EUR.

Die Auszahlung erfolgt auf das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antragsformular angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung der Prämie ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

Die für die Antragstellung erforderlichen Informationen werden durch die NBank unter <https://kundenportal.nbank.de/irj/> portal bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Einreichung der erforderlichen Nachweise (über den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungs-ort, Prüfungszeugnis) erfolgen online über das Kundenportal der NBank.

Die NBank teilt den Begünstigten die Gewährung der Meisterprämie mit und zahlt diese aus.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 16/2018 S. 353